

## Elterninformation

# über Richtlinien zur Teilnahme am Unterrichtsgegenstand Bewegung und Sport

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Aus gegebenem Anlass darf ich darüber informieren, dass Schüler:innen immer im Bewegung und Sport – Unterricht anwesend zu sein haben, sofern nicht ein gesetzlicher Grund eine Abwesenheit rechtfertigt. Es gibt drei gesetzliche Gründe: 1. **Gerechtfertigte Verhinderung** insbesondere Krankheit (Schüler ist krank und kann die Schule nicht besuchen §45 Abs.2 und 3 SchUG/ §9 Abs. 3 und 5 SchPflG) 2. **Erlaubnis zum Fernbleiben** durch KV oder Direktion (§45 Abs.4 SchUG/§9Abs.6SchPflG) 3. **Befreiung NUR** durch die Direktion (§11Abs.6 SchUG).

Bei Indisponiertheit, wenn der Schüler/ die Schülerin *NUR* am BESP- Unterricht nicht teilnehmen kann/will, obwohl er/sie in der Schule ist, gilt folgendes: BESP - Lehrer:in prüft, eventuell in Absprache mit der Direktion, ob eine eingeschränkte Teilnahme am Sportunterricht möglich ist. Vorliegende schwerere Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, statt aktiver Teilnahme werden entsprechende Arbeitsaufträge erteilt.

Traiskirchen, 21. Mai 2024



Dipl. Päd. Dietrich Reinfank, BEd.

Direktor

